den haben, mich mit einiger Bestimmtheit zu einer Erwartung hinzuneigen, wie ich gethan, wenn nicht von den beiden anwesenden Herren Staatsministern die genugthuendste Erklärung in Bezug auf das fragliche, von den Bolksvertretern niemals aufzugebende Recht erfolgt wäre, nämlich unser Recht, zu überwachen: ob Seiten der Staatsregierung eine Ueberschreitung des Berordnungsgebietes stattsinde. Die Erklärungen der Herrn Staatsminister haben mich den Wunsch aussprechen lassen, daß die beiden Anträge n ich t als unbedingt erforderlich angesehen werden möchten.

Prafident D. Haafe: Es scheint, daß Niemand weiter in der allgemeinen Debatte zu sprechen wunscht, und ich wurde also auf die Fragstellung über diese beiben Untrage übergehen.

Staatsminifter v. Wietersheim: 3ch habe mir in Bejug auf die Form bes erften Untrags eine Bemerkung vorbehal-Ich wiederhole nochmals, daß bas Minifterium gang einverftanden bamit ift, bag bie Publication bes Gefetes nicht anbers, als unter ber gleichzeitigen Aufhebung ber Berordnung vom Jahre 1841 erfolgen konne, wobei ich bemerken muß, daß bie Deputation anerkannt hat, daß mehre Punkte ber alten Berord. nung in die neue wieder mit aufzunehmen fein wurden. Mas | aber bie Form betrifft, fo muß ich gefteben, bag gur Beit mir noch nicht ein Beispiel vorgekommen ift, bag eine Berordnung burch ein Gefet aufgehoben worden mare. Die Praris aller constitutionellen Staaten ftreitet bagegen. Der Kreis ber Befete und ber ber Dronnangen ift vollig abgegrengt, fie haben Nichts mit einander gemein, und baher hat man auch nie in einem Ge-· fete auf eine Berordnung Bezug genommen. Es wurde allerbings eine Abweichung von bem conftitutionellen Grundfate fein, wollte man die Aufhebung ber Berordnung im Gingange bes Gefetes aussprechen, ja ich mochte fagen, es fonnte bies nicht ein= mal bem Intereffe ber ftanbischen Gerechtsame entsprechend fein; denn es verfteht fich von felbft, bag wenn eine Berordnung nicht

im Einklange mit dem Gesetze steht, sie für ausgehoben zu achten sei. Es scheint daher angemessener, daß die Aushebung der Bersordnung nicht in das Gesetz, sondern in die kunftig zu erlassende Aussührungsverordnung ausgenommen wurde. Ich erkläre aber, daß diese Aussührungsverordnung sogleich mit der Publication des Gesetzes erfolgen soll.

Präsident D. Haase: Nach meiner Ansicht ist dieser Anstrag bei der speciellen Berathung zu erwägen; denn es wird erst bei den speciellen Borschlägen der Deputation die Form festzgestellt, in welcher diese Aushebung ausgesprochen werden soll. Ich komme daher zur Fragstellung über die beiden allgemeinen Anträge. Es hat die Deputation Seite 339 ihres Berichts (s. oben Seite 528) angetragen: Erstens, es möge die Kammer im Verein mit der ersten hohen Kammer bei der hohen Staatszregierung die Wiederaushebung der vom hohen Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts unter dem 5. August 1841 erlassenen Verordnung (Seite 88 sig. des Gesehz und Verordnungsblattes von 1841) beantragen. Stimmt die Kammer dem Antrage der Deputation bei? — Wird ein stimmig bejaht.

Prasident D. Haase: Der zweite Untrag geht bahin: es wolle die-Kammer mit der ersten hohen Kammer bei der hohen Staatsregierung die zuversichtliche Erwartung aussprechen, daß in allen Fallen, in welchen sich eine authentische Interpretation von Gesetzen nothwendig mache, dies nur auf dem verfassungsmäßigen Wege erfolge. Ist die Kammer damit einverstanden? — Wird gleichfalls ein stimmig bejaht.

Prafident D. Haafe: Die Zeit ift zu weit vorgeruckt, um die heutige Sitzung noch zu verlangern. Ich ersuche Sie daher, sich morgen fruh 10 Uhr wieder hier einzufinden, um die specielle Berathung zu beginnen.

Schluß ber Sigung etwas nach 2 Uhr.